

VERTRAG

zur Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten

Zwischen dem
vertreten durch
für die Einrichtung

Diakonischen Werk Bamberg – Forchheim e.V.
Herrn Wolfgang Streit
Haus Martin Luther
Streitberger Berg 16
91346 Wiesenttal

und

der

vertreten durch

Markt-Apotheke
Marktplatz 5
91346 Wiesenttal
Apothekerin Birgit Rosbigalle

wird folgender Vertrag, zugleich zur Umsetzung von § 12a des Gesetzes zur Änderung des Apothekengesetzes vom 21.08.2002 sowie § 1 des Heimgesetzes, geschlossen:

Präambel

Die Parteien des nachfolgenden Vertrages schließen diesen mit dem Ziel, für das Haus Martin Luther eine ordnungsgemäße, d.h. sichere und v.a. ausreichende Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten sowie eine individuelle Information und Beratung der Heimbewohner und der für die Verabreichung oder Anwendung der gelieferten Produkte Verantwortlichen zu gewährleisten. Die der Apothekerin nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllt diese ausschließlich persönlich bzw. durch das pharmazeutische Personal der Apotheke, wobei der Standard der Betreuung wie bei der Einlösung der Verordnung(en) in der Apotheke selbst gewahrt bleibt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nach dem Grundsatz der Normalisierung und Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung betreut und gefördert. Mithin haben alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung das Recht auf freie Arzt- und Apothekenwahl sowie auf freie Wahl bei der Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 126 SGB V. Mit diesem Vertrag wird keine Ausschließlichkeitsbindung an die Apotheke vereinbart.
- (2) Für diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner, die das Recht auf freie Apothekenwahl nicht ausüben, regelt dieser Vertrag die Versorgung entsprechend Absatz 1 mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten am Standort Wiesenttal.
- (3) Die Apotheke oder die von ihr beauftragten Personen haben das Recht, die Einrichtungen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten zu betreten. Zur Sicherstellung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner ist der Besuch der Apothekerin mit den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern und den Mitarbeitern/innen der Einrichtung rechtzeitig vorher abzustimmen.

§ 2 Arzneimittelversorgung

- (1) Die Apotheke stellt die ordnungsgemäße Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung gemäß § 1 sicher. Dazu zählt, dass die Apotheke gewährleisten kann, dass die Apotheke/die Apothekerin zur Lieferung von Hilfsmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen ist.
- (2) Die Einrichtung übermittelt der Apotheke die Rezepte, welche die Apotheke zeitnah beliefert. Dies gilt für die Dauermedikation und insbesondere für dringend benötigte Bedarfs- bzw. Akutmedikation.
- (3) Die von der Apotheke zu liefernden Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte sind von dieser individualisierbar auf eine(n) bestimmte(n) Heimbewohnerin/Heimbewohner bezogen zu verpacken, um einen sachgerechten Transport zu gewährleisten sowie Verwechslungen oder Missbrauch auszuschließen (Sicherheit), d.h. jede Packung wird mit dem Namen der Bewohnerin/des Bewohners, dem Lieferdatum sowie dem Wohnbereich versehen.
- (4) Beide Vertragsparteien stellen sicher, dass auch außerhalb der Öffnungszeiten im Bedarfsfall eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung gegeben ist, indem die Apotheke halbjährlich den Notdienstkalender für die Apotheken der Fränkischen Schweiz den einzelnen Wohnbereichen, der Pflegedienstleitung sowie der Verwaltung zur Verfügung stellt. Änderungen sind umgehend den Wohnbereichen zu melden.
- (5) Die Rechnungsstellung an die Bewohner/innen erfolgt monatlich durch die Apotheke.

§ 3 Dokumentation

- (1) Die Einrichtung dokumentiert die ärztlichen Verordnungen sowie jede Medikation im Dokumentationssystem für die betroffene Bewohnerin/den betroffenen Bewohner.
- (2) Die Apotheke dokumentiert die Leistungen und sonstigen Verpflichtungen, die aus diesem Vertrag resultieren. Die Dokumentation bezieht sich insbesondere auf die Bestellungen, Bereitstellungen und Lieferung der Arzneimittel sowie auf die Überprüfung der Aufbewahrung. Vom Protokoll der Überprüfungen erhält die Einrichtung jeweils einen Durchschlag.

§ 4 Beratung und Information

- (1) Der Apotheker informiert und berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in allen Fragen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittellagerung, sowie deren Dokumentation und den sachgerechten Umgang damit (§ 11 Abs. 1 Nr. 10, § 13 Abs. 1 Nr. 5 Heimgesetz). Zu den Inhalten dieser Beratung fertigt der Apotheker ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung an, wovon eine Ausfertigung der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Sofern es zur Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist, wird eine persönliche Information und Beratung zu den gelieferten Produkten von der Apotheke sichergestellt.

§ 5 Aufbewahrung

- (1) Alle Medikamente werden in der Einrichtung in hierfür geeigneten und verschließbaren Behältnissen gelagert. Sie sind für diejenigen Bewohnerinnen und Bewohner, die ihre Medikamente nicht selbst aufbewahren können, und für nicht autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unzugänglich.
- (2) Die Apotheke überprüft entsprechend den Regelungen in § 32 ApoBetrO nach Absprache und in Zusammenarbeit mit den hierfür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung die ordnungsgemäße und bewohnerbezogene Aufbewahrung der Arzneimittel und deren Vorräte in den Wohneinrichtungen. Diese Überprüfung erfolgt jeweils im Abstand von sechs Monaten. Die verantwortliche Bereichsleitung ist bei dieser Überprüfung anwesend. Des Weiteren sind hierbei verfallene oder nicht einwandfrei beschaffene Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte sowie nicht mehr benötigte Anbrüche nach Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Einrichtung durch die Apotheke ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Überprüfung von Medikamenten, die sich im Zimmer der Bewohner/innen befinden und eigenverantwortlich eingenommen werden, sind dabei nicht Bestandteil dieser Regelung, d.h. diese Medikamente fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Apotheke.

Die Apothekerin hat über jede Überprüfung ein Protokoll in zweifacher Ausführung anzufertigen, wovon eine dem Heimträger zuzuleiten, die andere drei Jahre in der Apotheke aufzubewahren ist.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Überprüfung
2. die Bezeichnung der Einrichtung
3. den Namen der Apothekerin und anderer an der Überprüfung beteiligter Personen
4. die Art und den Umfang der Überprüfung, insbesondere bezüglich
 - der allgemeinen Lagerungs- und Aufbewahrungsbedingungen
 - der Lagerung und Aufbewahrung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte
 - der Beschaffenheit einschließlich der Kennzeichnung der Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte
 - der Verfalldaten
5. die festgestellten Mängel
6. die zur Beseitigung der Mängel veranlassten Maßnahmen
7. Angaben über die Beseitigung früher festgestellter Mängel
8. das Datum und die Unterschrift der für die Überprüfung verantwortlichen Apothekerin.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird ab dem 01.04.2004 auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde; die Apothekerin leitet den Vertrag der zuständigen Behörde zur Genehmigung zu. Die Versorgung aufgrund dieses Vertrages ist der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit durch die Apothekerin anzuzeigen.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Quartals.
- (4) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem anderen Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- (5) Jede Kündigung und Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 7 Verbot sachwidriger Beeinflussung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Apothekerin keine Zuwendungen an den Heimträger, die Heimleitung oder im Heim tätige Personen gewährt, die geeignet sind, eine unlautere Zuführung von Verordnungen an die Apotheke, insbesondere durch Beeinflussung der freien Apothekenwahl durch die Heimbewohner, herbeizuführen.

Heimträger, Heimleitung und im Heim tätige Personen dürfen Zuwendungen der vorgenannten Art weder fordern noch annehmen, Arzneimittelpreisverordnung und Lieferverträge mit den Krankenkassen bleiben unberührt.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Vertragsleistung erfolgt unentgeltlich; zusätzliche zu den im Vertrag aufgeführten Leistungen können vor Ort von den jeweiligen Vertragsparteien vereinbart und gegebenenfalls gesondert vergütet werden.
- (2) Die Einrichtung behält sich vor, weitere Verträge gleichen Inhalts mit anderen öffentlichen Apotheken abzuschließen.
- (3) Über den Abschluss weiterer Verträge gleichen Inhalts mit anderen Apotheken wird der Apotheker unverzüglich durch die Einrichtung unterrichtet.

Wiesenttal, 29. März 2004

Wolfgang Streit
Haus Martin Luther

Birgit Rosbigalle
Markt-Apotheke